

Februar 2005

IUS TRIBUTAQUE

Lohnsteuerliche Gestaltungsansätze

Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, monatlich Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge für Ihre Angestellten abzuführen. Im Folgenden stellen wir einige Gestaltungsüberlegungen vor, wie Sie Ihre Mitarbeiter schonen und Ihre Abgabenlast mindern können. Der eine oder anderer Ansatz könnte zur Motivation ihres Personals beitragen.

Kindergartenzuschüsse

Diese Zuschüsse bleiben unter folgenden zwei Voraussetzungen steuerfrei. Erstens muss der Arbeitnehmer unbedingt einen Nachweis erbringen, dass er die Zahlungen für Kinderbetreuung mindestens in Höhe des Zuschusses tatsächlich geleistet hat. Und zweitens müssen die Zuschüsse zusätzlich zum Arbeitslohn erbracht werden, d.h. es darf nicht ein Teil des bisherigen Arbeitslohns in einen Kindergartenzuschuss umdefiniert werden. Es ist jedoch empfehlenswert, anstelle einer anstehenden Gehalterhöhung, einen steuerfreien Kindergartenzuschuss zu vereinbaren.

Arbeitgeberdarlehen

Angenommen, ein Mitarbeiter fragt Sie nach einem Darlehen, weil er sich in einer Notsituation befindet und dringend einen Überbrückungskredit braucht. Seine Bank verlangt 7,5 % Zinsen. Entscheiden Sie sich für die Darlehenvergabe, so sollen Sie Folgendes beachten: Ein Darlehen, das weniger als 2.600,- Euro beträgt, kann zinslos gewährt werden, ohne Lohnsteuer- und Sozialversicherung auszulösen. Übersteigt der Kredit diese Grenze, so müssen Sie mindestens 5 % Zinsen verlangen, damit die Zinsersparnis, in unserem Beispiel 2,5 Prozentpunkte, lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bleibt.

(Gerhard Lutz, Pischel & Kollegen, Gerhard.Lutz@pischel.info)

Fortsetzung folgt

Scheinselbständigkeit

Wenn Sie beabsichtigen, einen Berufskollegen für längere Zeit als freie Mitarbeiter zu beschäftigen, sollten Sie bestimmte Spielregeln kennen. Ansonsten besteht ein Risiko, dass dieser freie Mitarbeiter von den Sozialversicherungsträgern (Krankenkasse, Rentenversicherung usw.) nicht als echter Selbständiger eingestuft wird.

Folge ist, dass Sie wie ein Arbeitgeber beurteilt werden und die entsprechenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung abzuführen sind. Kriterien zur Abgrenzung der echten Selbständigkeit sind beispielsweise die Tätigkeit für verschiedene Auftraggeber und Beschäftigung eigener Arbeitnehmer. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Homepage www.kanzleipischel.de unter Rubrik Aktuelles.

(Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen, Kerstin.Arnold@pischel.info)

Offenbarungspflicht des Arbeitnehmers Fragerecht des Arbeitgebers

Bei der Auswahl von Mitarbeitern haben Sie vielleicht bereits darüber nachgedacht, ob Sie im Vorstellungsgespräch den Bewerbern auch „heikle“ Fragen stellen dürfen. Es gibt auch Themen, die Bewerber von sich aus ansprechen müssen. Fachleute unterscheiden dabei zwischen dem Fragerecht des Arbeitgebers und der Offenbarungspflicht des Arbeitnehmers. Auf unserer Homepage unter Aktuelles finden Sie hierzu eine für Sie hilfreiche Übersicht.

(Christian Sander, Rechtsanwalt, Pischel & Kollegen, Christian.Sander@pischel.info)



AeV Gesellschaft für Abrechnung
von Privatliquidationen mbH
Ärztliche Gemeinschaftseinrichtung

Die "AeV.info" ist ein monatlicher Service
der AeV Gesellschaft für Abrechnung von
Privatliquidation mbH

Landsberger Straße 482
81241 München
Geschäftsführer Bodo Leimkohl

Telefon: 089 / 89 60 - 100
Telefax: 089 / 82 02 - 448
www.aev.info
eMail: info@aev.info

BONA QUALITATE VALERE

(Teil 2)

Vor der Einführung eines konkreten Qualitätsmanagementsystems (QMS) stehen verschiedene Entscheidungen an, wobei die wesentliche die zwischen den unterschiedlichen Systemen ist. Für die Entscheidungsfindung ist es sinnvoll, sich mit dem Begriff der *Qualität in der Arztpraxis* auseinanderzusetzen.

1. Qualität ist die Gesamtheit von Merkmalen einer Praxis bezüglich ihrer Eignung, festgelegte und vorausgesetzte Erfordernisse zu erfüllen. Das Maß der Qualität ist der Erfüllungsgrad aktueller Anforderungen. Qualität ist eine komplexe Größe, die auf die derzeitigen Erfordernisse bezogen ist. Qualität betrifft die gesamte Praxis. Die Qualitätsforderung bezieht sich nicht nur auf das fertige Produkt (medizinisches Gutachten) oder Leistungsergebnis (Untersuchung, Therapie), sondern ebenso auf die Struktur und Prozesse der Praxis.
2. Es hat sich ein medizinisch-spezifischer Qualitätsbegriff herausgebildet, der drei Dimensionen umfasst:
 - Strukturqualität mit solchen Merkmalen wie z.B. Praxisstandort, materielle Ausstattung, Mitarbeiterqualifikation, Aufbauorganisation usw.
 - Prozessqualität zielt auf die effektive und effiziente Gestaltung der wesentlichen (diagnostischen, therapeutischen und infrastrukturellen) Praxisprozesse, bei Abweichungen zwischen Soll und Ist muss rechtzeitig gegengesteuert werden
 - Ergebnisqualität bedeutet eine ständige Beobachtung (besser: Messung), ob die formulierten Ziele Erhaltung/Wiederherstellung der Gesundheit, Verbesserung der Lebensqualität und Praxiswirtschaftlichkeit mit den Prozessen erreicht werden.

Was bedeutet diese Sicht auf die Qualität für das zu wählende QMS?

- Qualitätsmanagement (QM) muss die Praxis als Ganzes betrachten
- QM muss die Praxisstruktur, die Praxisprozesse und die Praxisergebnisse einbeziehen, einen dimensionierten Qualitätsbegriff zugrunde legen
- QM muss kompatibel sein und gleichzeitig individuelle Besonderheiten berücksichtigen
- QM muss tendenziell die Qualität in all ihren Dimensionen verbessern

- QM kann kein starres System sein
- Es werden verschiedene QM-Systeme nebeneinander existieren.

(Hartmut Götze, AeV Wirtschaftsservice Unternehmensberatung, hartmut.goetze@aev-wirtschaftsservice.de)

Fortsetzung folgt

COMPUTATRUM ET INTERRETE

Ihr Webauftritt – erlaubte Informationen und berufswidrige Werbung (Teil 2)

Die Berufsordnung für deutsche Ärzte und Ärztinnen erlaubt sachgerechte, berufsbezogene und angemessene Informationen. Der Patientenschutz und die Vermeidung einer dem Selbstverständnis des Arztes zuwiderlaufende Kommerzialisierung des Arztberufes sollen dadurch gewährleistet sein.

Berufswidrige Werbung ist untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Der Arzt darf eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Der Arzt kann

1. nach der Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen,
2. nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbenen Qualifikationen,
3. Tätigkeitsschwerpunkte und
4. organisatorische Hinweise

ankündigen.

Die nach 1. erworbenen Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form geführt werden. Ein Hinweis auf die verleihende Ärztekammer ist zulässig. Andere Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen nur angekündigt werden, wenn diese Angaben nicht mit solchen nach geregelter Weiterbildung erworbenen Qualifikationen verwechselt werden können. Die Angaben nach 1. bis 3. sind nur zulässig, wenn der Arzt die umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt.

Ob alle Voraussetzungen für eine Ankündigung stimmen, dies kann von der Ärztekammer geprüft werden. Die Ärzte sind dann auch verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung bereitzustellen.

(Ulrich Berndt, Fidicon Consult Unternehmensberatungsgesellschaft, ulrich.berndt@fidicon.info)

Fortsetzung folgt



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater
Götzstraße 11 - 80809 München
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:

Olga Resnik in Fidicon Consult
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 49 96
Telefax: 030 / 89 09 49 95
eMail: Olga.Resnik@fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95
www.kanzleipischel.de
eMail: info@pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers.